STANDES- UND BÜRGERAMT

STADT TROISDORF
Der Bürgermeister

Vollmacht Fischereischein

Hiermit bevollmächtige ich,

Name, Vorname

folgende Person

Name, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

Bitte ankreuzen

- ☐ die Ausstellung eines Fischereischeins im Scheckkartenformat (auch Ersatzausstellung nach Verlust und Namensänderung oder Digitalisierung eines bestehenden Fischereischeins)
- ☐ die Ausstellung eines Nachweises über die Entrichtung der Fischereiabgabe für ein Jahr oder 5 Jahre
- ☐ die Ausstellung eines Ausländerfischereischeins

im Bürgeramt der Stadt Troisdorf zu beantragen.

☐ Die Fischerei soll als Sport ausgeübt werden.

Ich versichere, dass keine Versagungsgründe gemäß § 33 des Landesfischereigesetztes NRW (s. unten) vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bitte beachten Sie, dass sich sowohl der Antragsteller als auch die von dem Antragsteller bevollmächtigte Person mit einem gültigen Personalausweis oder Nationalpass ausweisen müssen.

§ 33 Landesfischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.07.1972 (GV. NRW. S. 226/SGV.NRW.793) in der jetzt gültigen Fassung

§ 33 - Versagungsgründe
(1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen,
1. die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. für diefür die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ein Betreuer bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.
(2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden,
1. die wegen Fischwilderei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder der Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
2. die wegen Fälschung eines Fischereischeins oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. die in den letzten drei Jahren wegen Übertretung fischereirechtlicher Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden sind.
(3) Aus den Gründen des Absatzes 2 Nummern 1 bis 3 kann der Fischereischein nicht mehr versagt werden, wenn ein strafvermerkfreies Führungszeugni vorgelegt wird.